

B E T

Energie. Weiter denken

NEWSLETTER

für Netzbetreiber Nr. 05-2016



Aktuelle Informationen aus der Energiewirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir haben für Sie wieder neue Netz-Themen kurz zusammengestellt und mit unserer Erfahrung und unserem Wissen kommentiert:

- [Effiziente Umsetzung der Anforderungen aus dem MsbG](#)
- [Zum Jahresende: Letzte Handgriffe am Jahresabschluss des Fotojahres](#)
- [Vereinfachtes Verfahren für die 3. Regulierungsperiode](#)
- [Sinnvolle Investitionen in bestehende Biogasanlagen](#)
- [BET Fristenkalender 2017 steht bereit](#)
- [Frisch aus der Presse: Neue BET-Fachbeiträge](#)

Wir stehen Ihnen für Ihre Fragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr wünscht

i. V. **Micha Ries** | Teamleiter Regulierung, Netzentgelte, Netzzugang

T +49 241 47062 - 446 | **M** +49 173 539 29 52

E micha.ries@bet-aachen.de

B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

T +49 241 47062-0 | **F** +49 241 47062-600

Effiziente Umsetzung der Regeln aus dem MsbG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende sowie dem in Artikel 1 enthaltenen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) am 2. September 2016, wurden die Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Rollout von modernen Messeinrichtungen

(mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) festgelegt. In der Folge müssen sich Energieversorger in ihren jeweiligen Marktrollen als Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferant und Erzeuger mit den zukünftigen Rahmenbedingungen intensiv auseinandersetzen, eine individuelle Unternehmensstrategie entwickeln und die jeweils notwendigen Schritte zur Umsetzung des MsbG einleiten.

Auch wenn Sie, wie die Mehrzahl der Netzbetreiber und Messstellenbetreiber, „aus dem Bauch“ bereits die strategische Entscheidung für die Übernahme der Grundzuständigkeit für den digitalen Messstellenbetrieb getroffen haben, müssen Sie im Vorfeld der Anzeige zum 30.06.2017 bestimmte **Voraussetzungen erfüllen**. Dies betrifft neben den Veröffentlichungspflichten zu Standardleistungen, Kundeninformationen und Preisblättern insbesondere auch den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages z. B. über die gateway-Administration und den damit verbundenen Zertifizierungsnachweis des Dienstleisters.

Im Hinblick auf eine fundierte Entscheidung sollte daher eine Untersuchung der regulatorischen und investiven Folgen, der vorhandenen Personalressourcen, der sinnvollen Eigen-/Fremdleistungstiefe, der Erweiterung von IT-Systemen und der operativen Schnittstellen zum Dienstleister erfolgen. Denn neben den Investitions- und Installationskosten für das gateway sind insbesondere die Entgelte für die GWA-/EMT-Dienstleistungen die entscheidenden Kostentreiber.

Gerne unterstützen wir Sie mit einer unternehmensindividuellen **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** über den Roll-out-Zeitraum für den (abnehmenden) analogen und den zunehmenden digitalen Messstellenbetrieb.

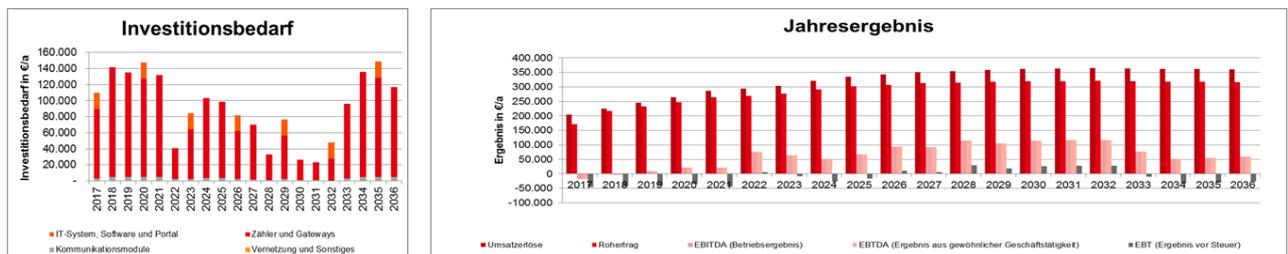
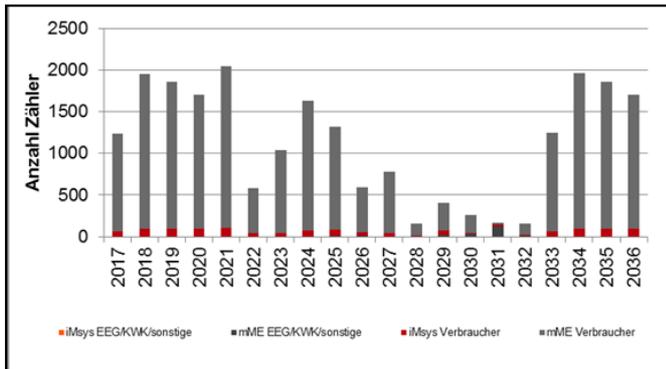


Abbildung: Investitionsbedarf und Ergebnisentwicklung beim Roll-out nach Eichgesetz

Auch die konkrete **Rollout-Planung** zum Einbau von mME und iMS, der laut Gesetz ab dem 1.01.2017 bzw. ab Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI mit gesetzlichen Zeitvorgaben und Nachweispflichten von Einbauquoten beginnt, benötigt ausreichende Vorlaufzeiten und ist am Ende entscheidend für die Wirtschaftlichkeit. Dazu sind die Freiheitsgrade zwischen den Anforderungen des Eichgesetzes (Eichfähigkeit Bestandszähler) und den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (Einhaltung Roll-out-Quoten) bestmöglich in Einklang zu bringen, um Kosten und Erlöse durch eine geeignete Rollout-Strategie zu optimieren.

Beispiel: Austausch nach Eichgesetz



Beispiel: Austausch nach MsbG

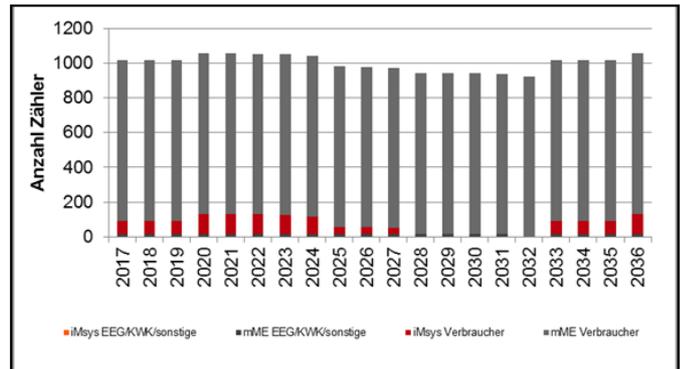


Abbildung Gegenüberstellung Austauschquoten nach Eichgesetz und Messstellenbetriebsgesetz

Im Hinblick auf eine örtliche, zeitliche und kundengruppenspezifische Rollout-Planung kann eine **GIS-unterstützte Visualisierung** der Pflichteinbaufälle nach Verbrauchshöhe und Adresse zur Kosten- und Wegeoptimierung hilfreich sein. Die Identifikation von besonderen Pflichteinbaufällen für iMS (Prosumer, Mehrfamilienhäuser, steuerbare Verbraucher etc.) in Verbindung mit bestehenden Multimediaangeboten (Kabelfernsehen, Internet, Telefon etc.) sowie geplanten innovativen Stromprodukten kann damit zur Synergiefindung wirkungsvoll unterstützt werden. Ziel ist die Minimierung der Installationskosten und spätere Steuerung des Personaleinsatzes. Gerne unterstützen wir Sie mit einer unternehmensindividuellen GIS-Auswertung aus Zählerdaten, Adresdaten und Vertriebsplanungen.

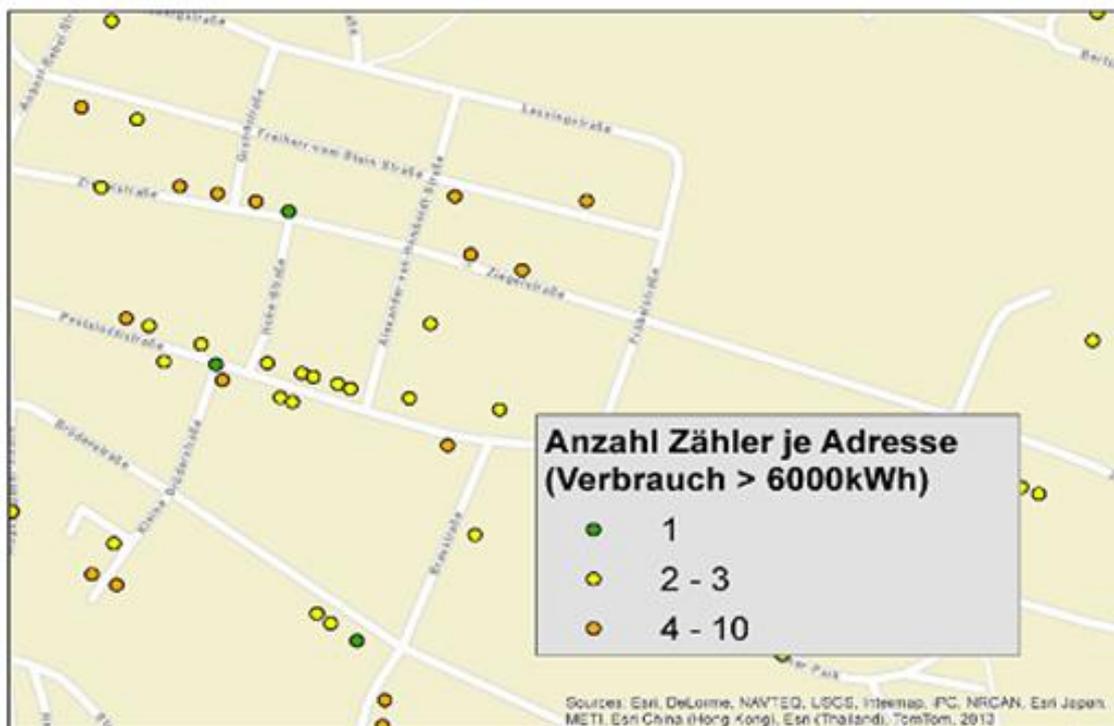


Abbildung: Lokalisierung der besonderen Einbaufälle für iMS

Wenn Sie im Zusammenhang mit strategischen oder operativen Umsetzungsaspekten des Rollouts weitere fachliche Unterstützung benötigen, dann sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Ansprechpartner

Simon Kutzner | E simon.kutzner@bet-aachen.de | T 0241 470 62 - 405

Ulrich Rosen | E ulrich.rosen@bet-aachen.de | T 0241 470 62 - 414

Zum Jahresende: Letzte Handgriffe am Jahresabschluss des Fotojahres

Nach der Vorstellung der Anreizregulierungsverordnung sollen sogenannte Fotojahre die typische, regelmäßige Kostenstruktur eines Netzbetreibers abbilden. Ein solches Jahr geht für die Betreiber eines Stromnetzes nun bald zu Ende. Wir denken es ist Zeit, noch einmal die vorläufigen **Quartalsabschlüsse** zu **prüfen** und insbesondere die Bilanzkonten in den Fokus zu rücken.

Mit der Erstellung der Jahresabschlüsse geht es für die Netzbetreiber darum, die Grundlage für einen **optimal aufgestellten Kostenantrag** zu schaffen, die bereits **entwickelten Strategien** vollständig umzusetzen und möglicherweise noch **letzte Optimierungsmaßnahmen** auf den Weg zu bringen. So lassen sich in den im Netzbetrieb stets hohen Bilanzsummen regelmäßig an unterschiedlichen Stellen kleinere Verbesserungen erzielen, die in Summe eine deutliche wirtschaftliche Auswirkung nach sich ziehen können.

Wir geben Ihnen Antworten auf die zentralen Fragen:

- Wie kann ich aktiv die Höhe der Verzinsung meines kalkulatorischen Eigenkapitals z. B. durch bilanzielle Maßnahmen verbessern?
- Welche Kostenpositionen drohen mir wegzubrechen, welche kann ich halten und umsetzen?
- Gelten meine ursprünglichen Kostenschlüssel noch und wie haben sich die Relationen seit der letzten Kostenprüfung verändert?
- Wie wirken sich die möglichen Veränderungen im Ordnungsrahmen auf meine Kosten aus – und wann?

Wir sprechen an dieser Stelle nicht nur über Themen wie den Kapitalkostenabgleich, das Messstellenbetriebsgesetz oder NEMoG sondern auch über erste Erfahrungen aus den vielen Kostenprüfungsverfahren Gas zum Basisjahr 2015, die wir begleitet haben. Damit Sie als Netzbetreiber nicht vor der Situation stehen, zu Beginn der 3. Regulierungsperiode unfreiwillig am Absenkungspfad der 2. Regulierungsperiode anzuknüpfen, unterstützen wir Sie auch weiterhin gerne beratend bei der Optimierung, z. B. mit Diskussionen auf Basis unserer Erfahrung und praxiserprobten Werkzeuge. Auf Wunsch können wir Ihr Unbundling-Jahresabschluss **analog zur Perspektive der Regulierungsbehörde** prüfen und so bereits im Vorfeld des Kostenantrags mögliches Optimierungspotenzial aufzeigen.

Ihre Ansprechpartner

Micha Ries | E micha.ries@bet-aachen.de | T 0241 470 62 - 446

Oliver Radtke | E oliver.radtke@bet-aachen.de | T 0241 470 62 - 412

Vereinfachtes Verfahren für die 3. Regulierungsperiode

Vereinfachtes oder vollständiges Verfahren für die dritte Regulierungsmethode? Diese Frage stellt sich Stromnetzbetreibern im Sinne des § 24 ARegV im kommenden Jahr

erneut. Ein Antrag muss nach der Novelle der ARegV bis zum 30.03.2017 bei der zuständigen Regulierungsbehörde eingereicht werden.

Die Abgabe für diesen Antrag hat also eine neue, **verkürzte Frist** erhalten!

Das Jahr 2016 ist zudem das Jahr der Kostenprüfung Strom für die 3. Regulierungsperiode. In welcher Höhe die Erlösobergrenze für die Jahre 2019 bis 2023 ausfällt, hängt im Wesentlichen von der genehmigten Kostenbasis ab.

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Einflussfaktor sind jedoch auch die Eingangsparameter für den künftigen Erlöspfad, aus denen sich die jeweilige, neue Erlösobergrenze (EOG) ergibt.

Je nach Verfahrensart werden im vollständigen Verfahren dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (dnbKA) vollumfänglich berücksichtigt oder im vereinfachten Verfahren pauschal mit 5% zzgl. der vorgelagerten Netzentgelte und der vermiedenen Netzentgelte eingestellt.

Welche Verfahrensart der Netzbetreiber wählen darf oder muss, ist abhängig von der Anzahl der in seinem Netz angeschlossenen Kunden. Gemäß § 24 ARegV können u.a. „Netzbetreiber, an deren Stromverteilernetz weniger als 30.000 Kunden [...] angeschlossen sind [...] die Teilnahme an dem vereinfachten Verfahren [...] wählen.“

Wir empfehlen Ihnen, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen, um die Vorteile der Varianten abschätzen zu können. Dabei müssen die Vor- und Nachteile des vereinfachten Verfahrens einerseits und der individuelle Effizienzwert sowie die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten Berücksichtigung finden.

Effizienzwert: Die Höhe der eigenen, individuellen Effizienz im vollständigen Verfahren hängt u.a. von der Effizienz des am besten wirtschaftenden Netzbetreibers ab. Prinzipiell steigt dieser Wert, wenn der Quotient aus Kosten/Strukturparameter möglichst klein ist. Da aber zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, welche Parameter zum Ansatz kommen werden, kann die Abschätzung des Effizienzwertes nur unter Zuhilfenahme von Annahmen erfolgen. Im vereinfachten Verfahren wird ein gewichteter Mittelwert angesetzt. Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bieten wir Ihnen die näherungsweise Ermittlung des eigenen Grenzeffizienzwertes (break even) an. Im Ergebnis können beispielsweise die Folgen einer eigenen Effizienz < 90% oder gar <80% usw. abgebildet werden.

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten: Wir empfehlen Ihnen, die eigenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV auch bereits im Vorfeld der aktuell anstehenden Kostenprüfung zu ermitteln. Für Stromnetzbetreiber mit weniger als 30.000 Kunden können diese dnbKA ein weiteres Indiz für die Entscheidung bei der Verfahrenswahl sein. Netzbetreiber im vollständigen Verfahren können über die Höhe des dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenblocks beeinflussen, welcher Anteil der Erlösobergrenze dem Abbau von Ineffizienzen unterworfen wird. Wir unterstützen Sie gerne bei der Ermittlung der ansatzfähigen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbKA).

Nutzen Sie **unsere** umfangreiche **Erfahrung** aus den vergangenen Kostenprüfungen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Bewertung ansatzfähiger Kosten und der Abschätzung von Vor- und Nachteilen der jeweiligen Verfahren.

Micha Ries | E micha.ries@bet-aachen.de | T 0241 470 62 - 446

Oliver Radtke | E oliver.radtke@bet-aachen.de | T 0241 470 62 - 412

Sinnvolle Investitionen in bestehende Biogasanlagen

Eine wesentliche Anforderung für den weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist unter anderem die **Flexibilisierung von Erzeugungskapazitäten**. Sowohl im EEG 2012 als auch im EEG 2014 hat der Gesetzgeber folgerichtig spezielle Fördermöglichkeiten für die Flexibilisierung von Biogasanlagen vorgesehen.

Unsere Berechnungen zeigen, dass vor allem für bestehende, nach EEG 2014 geförderte Anlagen wirtschaftlich hochinteressante Randbedingungen bei einer Erhöhung der Anlagenleistung durch Installation eines zusätzlichen BHKW gegeben sind. Auf diese Weise lassen sich die spezifischen Stromerlöse der Gesamtanlage deutlich erhöhen. Wesentliche Ursache dafür ist, dass die (nur für eine Teilmenge gezahlte) EEG-Vergütung auch infolge der aktuell niedrigen Strommarktpreise etwa das Vierfache des Markterlöses beträgt. Zusätzlich kann auch die im EEG vorgesehene Flex-Prämie in Anspruch genommen werden. Die erzielbaren Kapitalrenditen der Investition liegen dabei häufig im zweistelligen Bereich. Dies hat zu Folge, dass bisher unwirtschaftliche Projekte durch eine Zusatzinvestition oft eine Gesamtwirtschaftlichkeit erreichen können. Ein weiterer Effekt ist, dass die Anlagen durch die Leistungserhöhung zukünftigen Anforderungen besser gerecht werden.

Auch für nach EEG 2012 geförderte Anlagen besteht die Möglichkeit durch Leistungserhöhung zusätzliche Erlöse durch die Flex-Prämie zu erzielen. Das wirtschaftliche Potenzial ist hier geringer einzustufen als im EEG 2014, kann aber bei günstigen Randbedingungen dennoch zu einem positiven Effekt für die Gesamtwirtschaftlichkeit führen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Identifikation wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen. Bei Fragen sprechen Sie uns an.

Ihre Ansprechpartner

Jörg Ottersbach | E joerg.ottersbach@bet-aachen.de | T 0241 470 62- 489

Oliver Donner | E oliver.donner@bet-aachen.de | T 0241 470 62-451

BET Fristenkalender 2017 steht bereit

Wir freuen uns, über Ihr anhaltendes Interesse an unserem B E T – Fristenkalender. Auch für das nächste Jahr 2017 haben wir wieder einen Kalender für Netzbetreiber entworfen, aus dem **wichtige Fristen** zur Datenmeldung- und Veröffentlichung hervorgehen. Der Kalender steht Ihnen wie gewohnt als [Download](#) auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Elfried Evers | E elfried.evers@bet-hamm.de | T 02381 45 00 56

Micha Ries | E micha.ries@bet-aachen.de | T 0241 470 62-446

Frisch aus der Presse

„Kleine“ und „Große“ Netzgesellschaft

Die Stadtwerke Osnabrück haben mit Hilfe der B E T die Ausgestaltung der Netzgesellschaft kritisch überprüft. Als wesentliche wirtschaftliche Treiber in dem aktuellen Regulierungsregime wurden sowohl die negative Eigenkapital-Verzinsung als auch die Anerkennung von Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbar

gesehen. Im Ergebnis wurde 2016 das regulierte Anlagevermögen und das technische Personal von der Muttergesellschaft auf die SWO Netz GmbH überführt.

Mehr dazu unter: http://www.bet-aachen.de/fileadmin/redaktion/PDF/Veroeffentlichungen/2016/emw_16-6_14_PuIKT_%E2%80%9EKleine%E2%80%9C_oder_%E2%80%9EGro%C3%9Fe%E2%80%9C_Netzgesellschaft.pdf

Energieversorger auf der Suche nach neuen Geschäftsmodellen – ein Beispiel aus der Praxis

Der Wandel zur „smarten Energiewelt“ stellt die Schweizer Energieversorger vor große Herausforderungen. Viele versuchen daher, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln, um zumindest einen Teil der sinkenden Erlöse auszugleichen. Diese neuen Geschäftsmodelle müssen aber an die individuelle Situation des Versorgers angepasst werden. Die Werkbetriebe frauenfeld haben diese Herausforderungen angenommen und gemeinsam mit der B E T Suisse in einem strukturierten Verfahren neue Geschäftsmodelle entwickelt.

Mehr dazu unter: http://www.bet-aachen.de/fileadmin/redaktion/PDF/Veroeffentlichungen/2016/Ein_optimiertes_Produktportfolio.pdf

Zander: "Neue Aufgaben und Chancen für Netzbetreiber beim Breitbandausbau"

Der Gesetzgeber will mit dem sogenannten DigiNetz-Gesetz den Breitbandausbau flächendeckend vorantreiben. Über die Aufgaben und Chancen von Energienetzbetreibern schreibt Wolfgang Zander, Geschäftsführer des Beratungsbüros BET, in seinem Gastkommentar.

Mehr dazu unter: http://www.bet-aachen.de/fileadmin/redaktion/PDF/Veroeffentlichungen/2016/energategate_messenger_2016-10-19_WZ.pdf

Verantwortlicher Herausgeber

B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Geschäftsführer: **Dr. Wolfgang Zander** und **Dr. Michael Ritzau**
Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

T +49 241 47062 - 0 | **F** +49 241 47062 – 600

W www.bet-aachen.de | **E** info@bet-aachen.de

USt-ID-Nr. DE161524830 | Reg.-Ger. Aachen • HRB 5731

Redaktion

Simone Lehmann | **T** +49 241 47062 - 422 | **E** simone.lehmann@bet-aachen.de

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +49 241 47062 - 422 oder auf dem Postweg erreichen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.